ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1981

zur Ermächtigung der Französischen Republik, aus Taiwan stammende Gewebe aus synthetischen Spinnfasern von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(81/139/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115, erster Absatz,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 10. Februar 1981 hat Frankreich gemäß Artikel 115, erster Absatz des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus synthetischen Spinnfasern der Tarifnummer 56.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs der Kategorie 3 von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft unterliegt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission [2] einem mengenmäßigen Gemeinschaftskontingent.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde dieses Gemeinschaftskontingent auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da Frankreich seit dem 1. Januar 1981 im Rahmen des Freiverkehrs für diese Waren aus dem betreffenden Drittland Einfuhrpapiere in einem Umfang erteilt hat, der ungefähr 19 % der direkten Quote entspricht.

Was die Situation des betreffenden Industriesektors angeht, so zeigen die der Kommission vorliegenden Informationen, daß sich die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Waren von 8 429 Tonnen im Jahr 1978 auf 9 744 Tonnen in 1979 erhöht hat.

Die Preise für diese Waren mit Ursprung in Taiwan liegen merkbar unter den Preisen ähnlicher Waren, die in Frankreich hergestellt werden.

Die Produktion gleichartiger Waren in Frankreich hat sich von 57 802 Tonnen in 1978 auf 61 514 Tonnen in 1979 erhöht und ihr Anteil an dem Inlandsmarkt hat sich von 62 % in 1978 auf 61 % in 1979 verringert.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 erster Absatz unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Taiwan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschlie-

[1] ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.

ßen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 5. Februar 1981 gestellt wurden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.07 A NIMEXE-Kennziffern 56.07-01, 04, 05, 07, 08, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 32, 33, 34, 36 (Kategorie 3)	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe)

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Juli 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Februar 1981

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident